

Anlage



SACHSEN-ANHALT
Der Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Freie Wähler
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
co Rechtsanwalt Günther Weiße
Wenzelsring 1
06618 Naumburg (Saale)

Kommunalwahlen 2014 Benennung von Wählergruppen

Sehr geehrter Herr Weiße,

ich danke für Ihre Schreiben vom 19. Dezember 2013. Meine Auffassung zu der von Ihnen dargelegten Frage habe ich dem Vorsitzenden der Partei FREIE WÄHLER Herrn Rudolf bereits mit einem entsprechendem Schreiben im Wesentlichen mitgeteilt. Zunächst möchte ich dabei auch Sie darauf hingewiesen, dass die Wahlorgane (Kreiswahlleiter/ Kreiswahlausschuss) unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind. Gleichwohl möchte ich Ihnen meine Auffassung darlegen.

Gemäß § 21 Abs. 6 Nr. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) darf das Kennwort einer Wählergruppe für den Wahlvorschlag zur Kommunalwahl nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG) oder deren Kurzbezeichnung enthalten. § 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG LSA stellt dabei allein auf die Parteieigenschaft nach Artikel 21 GG ab. So kommt es nicht auf die Anerkennung der Partei nach § 22 KWG LSA durch den Landeswahlausschuss zu dieser Wahl an.

§ 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG LSA spricht allgemein von Parteien nach Art 21 GG, ohne eine Einschränkung vorzunehmen. Nach dem insoweit eindeutigen

23. Dezember 2013

Zeichen:
33. 2

Bearbeitet von:
Dr. Seeger
Durchwahl (0391) 567-
6183

e-mail: wl@ml.sachsen-anhalt.de

Halberstädter Str. 2/
Am "Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-55 75
wl@ml.sachsen-anhalt.de
www.wahlen.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Wortlaut des § 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG LSA kommt es nicht darauf an, ob die Partei zu den Kommunalwahlen antritt. Die Norm ist auch dann anzuwenden, wenn die Partei nicht in der Kommune oder überhaupt nicht in Sachsen-Anhalt zu Kommunalwahlen antritt.

Die Formulierung „enthaltene“ in § 21 Abs. 6 KWG verdeutlicht darüber hinaus, dass nicht nur die unmittelbare Namensübernahme unzulässig ist, sondern dass der Parteilname auch nicht als Bestandteil des Kennwortes für den Wahlvorschlag verwendet werden darf.

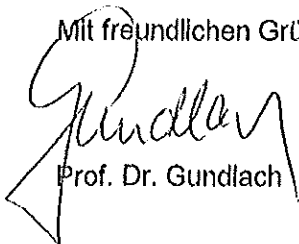
Ich bitte zu berücksichtigen, dass § 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG eine vom zivilrechtlichen Namens- und Markenrecht unabhängige Regelung schafft. Zum einen schützt die Norm nicht das Namensrecht als solches. Zum anderen hat der zivilrechtliche Namensschutz eine andere Zielrichtung. Insoweit regelt § 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG auch nicht mit welchem Namen oder Logo eine Vereinigung im Allgemeinen auftreten kann. Genauso wenig verlangt er eine Umbenennung von Vereinen etc. Die Norm trifft lediglich Bestimmungen zur Verwendung des Kennwortes im Rahmen des Wahlvorschlags. § 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG steht dabei auch nicht zur Disponibilität der Partei, deren Namensbestandteile verwendet werden.

Das Kennwort der Wählergruppe für den Wahlvorschlag soll dem Wähler deutlich machen, dass es sich bei dieser Vereinigung um eine örtlich gebundene Gruppe von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes und gerade nicht um eine (bzw. die) Partei handelt.

Aus dem von Ihnen zitierten § 35 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) ergeben sich die Rechtsfolgen bei Verwendung der Parteibezeichnung durch Wählergruppen. Sind in dem Kennwort des Wahlvorschlags einer Wählergruppe Namen oder Kurzbezeichnungen von Parteien enthalten, so werden diese gestrichen, es sei denn der Vertretungsberechtigte ändert das Kennwort nach Aufforderung rechtzeitig. Sollte sich hieraus dann ergeben, dass eine Unterscheidung zu anderen Gruppen oder Parteien nicht mehr möglich ist bzw. zu Verwechslungen Anlass besteht, dürfte ein Rückgriff auf § 35 Abs. 5 KWO LSA möglich sein. Der Wahlausschuss fügt dann dem Wahlvorschlag eine Unterscheidungsbezeichnung hinzu.

Einen Nebenabdruck lasse ich dem Vorsitzenden der Partei FREIE WÄHLER Herrn Rudolf und den Kreiswahlleitern zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gundlach